

Geschäftsordnung der Kommission zur Zertifizierung von „Bildungspartnern, Bildungszentren und Kompetenzzentren für Nachhaltigkeit“ im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung

Auf Grundlage der Schweriner Erklärung der Norddeutschen Partnerschaft zur Unterstützung der UN-Dekade BNE (NUN) über die Zertifizierung im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 03. September 2009 und der Erklärung des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2011 übernimmt eine Kommission die ihr übertragenen Aufgaben gemäß der nachstehenden Geschäftsordnung. Die Kommission bewertet anhand eines vorgegebenen, für die vier norddeutschen Bundesländer nahezu identischen Kriterienkatalogs den „Entwicklungsstand in Sachen BNE“ der jeweiligen Einrichtung und entscheidet über die Vergabe des Zertifikates.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kommission ist persönlich. Jedes Mitglied kann eine Person als Vertretung benennen. Die Mitgliedschaft der Verbände wird durch Berufung erworben. Die den beteiligten Ministerien (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) bzw. deren nachgeordneten Dienststellen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit qua Amt Mitglied der Kommission.

§ 2 Sitzungsort

Die Kommission tritt in Schwerin zusammen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Sitzungsort bestimmt wird.

§ 3 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit Ausnahme der Beschlüsse zur Zertifizierungsempfehlung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Antragsteller können nicht an den Beschlüssen zum Zertifizierungsverfahren mitwirken.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden gemäß Nr. 2 der Erklärung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt federführend wahrgenommen. Die Aufgaben können an Externe delegiert werden. Die Geschäftsstelle ist nicht stimmberechtigt, kann jedoch an allen Diskussionen gleichberechtigt teilnehmen. Die Aufgaben werden in den folgenden Paragraphen dargestellt.

§ 5 Vorsitz

Die Geschäftsstelle übernimmt den Vorsitz der Kommission und ist damit für die anstehenden organisatorischen Aufgaben zuständig.

§ 6 Sitzungen

Die Geschäftsstelle beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Einberufung der Sitzung muss den Kommissionsmitgliedern schriftlich oder elektronisch spätestens bis 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Sie enthält alle Punkte, die vor dem Einladungstermin bei der Geschäftsstelle angemeldet worden sind. Wünschen Mitglieder die Behandlung von Punkten, die nicht fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, bedarf ihre Aufnahme der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Sitzungen der NUN-Kommission werden ab sofort bevorzugt hybrid durchgeführt. Eine Einladung erfolgt als Präsenzsitzung, Mitwirkenden mit Termenschwierigkeiten bzw. Mobilitätsproblemen können sich zuschalten.

Die Sitzungen finden dreimal jährlich statt, die 1. Zur Besprechung der eingegangenen Anträge, die 2. Zur Entscheidung über die Auszeichnungen und die 3. Für die Entwicklung des NUN-Rahmens, der Fortbildungen oder für freie Themen.

Wenn ein Antrag auf Re-Zertifizierung gestellt wird, muss dieser vor Ablauf der fünf Jahre, spätestens bis zum 15.2. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Neu- und Re- Zertifizierungen werden auf derselben Sitzung beschlossen.

Weitere Sitzungen können bei Bedarf anberaumt werden.

§ 7 Prüfgruppen

Die Geschäftsstelle schlägt Prüfgruppen vor, die aus 2 - 3 Personen bestehen. Die Prüfgruppe teilt ihre Aufgaben selbstständig ein. Ein Prüfprotokoll wird erstellt.

Kriterien für die Zusammenstellung der Prüfgruppen sind:

- Regionaler Bezug
- Fachlicher Hintergrund (Unterschiede erwünscht)
- Geschlechterverteilung
- Ungefähr gleiche Häufigkeit bei Prüfgingen
- Gleichbehandlung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den Prüfgruppen
- Befangene können nicht Mitglieder der Prüfgruppen sein

Vor-Ort-Termine der Prüfgruppen sind möglichst in Präsenz durchzuführen. Die Prüfgruppe entscheidet über eine abweichende Online-Lösung nach vorheriger Einbeziehung aller Beteiligten, auch der Antragsstellenden.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen der Kommission und der Prüfgruppen sind nicht öffentlich und insbesondere im Hinblick auf das Zertifizierungsverfahren und personenbezogene Aussagen vertraulich. Die Öffentlichkeit der Kommissionssitzung außerhalb des Zertifizierungsverfahrens kann mit einfacher Mehrheit hergestellt werden.

Die Minister für Landwirtschaft und Umwelt sowie für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. deren Beauftragte können an den Sitzungen der Kommission und der Prüfgruppen beratend teilnehmen.

Den ehrenamtlich agierenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände werden die entstandenen Reisekosten auf Antrag erstattet. Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind analog anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf eine Erstattung der Reisekosten besteht nicht.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Pressestellen der beteiligten Ministerien wahrgenommen.

§ 10 Zertifikatübergabe

Die Zertifikate werden vom Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz überreicht. Bei der Zertifikatübergabe sollen die Mitglieder der Zertifizierungs-Kommission anwesend sein. Die Geschäftsstelle organisiert die Veranstaltung und lädt auch weiter interessierte Gäste ein.

§ 11 Niederschrift

Über jede Sitzung der Kommission und der Prüfgruppen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Auskunft geben über

- a) Verlauf der Sitzung,
- b) Tagesordnung,
- c) Anträge und Beschlüsse.

Der Niederschrift ist eine namentliche Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder der Kommission geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind in der Tagesordnung vorher bekannt zu geben.

Von der Kommission einstimmig beschlossen in Rostock am 12. Oktober 2020